



Brüssel, den 19. Mai 2026
(OR. en)

8891/26

LIMITE

CORLX 430
CFSP/PESC 633
RELEX 598
MOG 91

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1529 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran

VERORDNUNG (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1529 über restriktive Maßnahmen
angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine
sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten
und in der Region des Roten Meeres durch Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2026/... des Rates vom ... zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/1532¹ über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran⁺,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L, ..., ELI: ...

⁺ ABl.: Bitte die Referenznummer und das Datum der Annahme des Beschlusses des Rates aus Dokument ST 8889/26 in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Juli 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1532² und die Verordnung (EU) 2023/1529³ über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran angenommen.
- (2) Am 14. Mai 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1336⁴ angenommen, mit dem der Beschluss (GASP) 2023/1532 geändert und der Anwendungsbereich der restriktiven Maßnahmen auf Personen ausgeweitet wurde, die iranische unbemannte Luftfahrzeuge oder Flugkörper oder damit verbundene Technologien an bewaffnete Gruppen und Organisationen, die den Frieden und die Sicherheit im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres untergraben, liefern, verkaufen oder anderweitig an ihrer Verbringung zu diesen beteiligt sind oder auf Personen, Organisationen oder Einrichtungen die gegen die Resolution 2216 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verstoßen.

² Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran (ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1532/oj>).

³ Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran (ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1529/oj>).

⁴ Beschluss (GASP) 2024/1336 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/1532 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch Iran (ABl. L, 2024/1336, 15.5. 2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1336/oj>).

- (3) Angesichts der sehr ernsten Lage und als Reaktion auf die Handlungen Irans, die die Freiheit der Schifffahrt, einschließlich des Rechts auf Transitdurchfahrt und auf friedliche Durchfahrt, im Nahen Osten untergraben, hat der Rat den Beschluss (GASP) 2026/...⁺ zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/1532 angenommen, um weitere restriktive Maßnahmen gegen Iran zu verhängen.
- (4) Es ist angezeigt, die Kriterien für die Aufnahme in die Liste zu ändern, um Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten gegen natürliche oder juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen zu ermöglichen, die für die Handlungen oder politischen Maßnahmen Irans, die die Freiheit der Schifffahrt im Nahen Osten untergraben, verantwortlich sind, diese unterstützen, umsetzen oder davon profitieren. Es ist auch angezeigt, den Titel zu ändern.
- (5) Die Verordnung (EU) 2023/1529 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses des Rates aus Dokument ST 8889/26 in den Text einfügen.

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2023/1529 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran sowie der Handlungen Irans, die die Freiheit der Schifffahrt im Nahen Osten untergraben“

2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die gegen die Resolution 2216 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verstoßen,“

b) Der folgende Buchstabe wird eingefügt:

„ba) die für Handlungen oder politische Maßnahmen Irans, die die Freiheit der Schifffahrt im Nahen Osten untergraben, verantwortlich sind, diese unterstützen, umsetzen oder davon profitieren, oder“

c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die mit den unter Buchstabe a, b oder ba genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen verbunden sind,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin